

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- I. Aufgrund des § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung wird folgende Haushaltssatzung öffentlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung der Stadt Lauda-Königshofen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen am 19. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.) Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je		<u>44.838.000 €</u>
1.1 davon im Verwaltungshaushalt	35.294.000 €	
1.2 im Vermögenshaushalt	<u>9.544.000 €</u>	
2.) Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je		<u>4.540.000 €</u>
2.1 davon im Erfolgsplan der Stadtwerke	1.740.000 €	
2.2 davon im Vermögensplan der Stadtwerke	<u>2.800.000 €</u>	
3.) dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung)		<u>3.382.500 €</u>
im Vermögenshaushalt der Stadt Neuaufnahmen in Höhe von	1.796.500 €	
im Vermögensplan der Stadtwerke Neuaufnahmen in Höhe von	<u>1.586.000 €</u>	
4.) dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit		<u>5.435.000 €</u>
im Vermögenshaushalt der Stadt	4.035.000 €	
im Vermögensplan der Stadtwerke	<u>1.400.000 €</u>	

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.

3.250.000 €

davon im Haushaltsplan der Stadt 2.500.000 €
im Wirtschaftsplan der Stadtwerke 750.000 €

§ 3

Die Steuerbeträge werden festgesetzt

1.) für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 360 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge; 370 v.H.

2.) für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.
der Steuermessbeträge.

§ 4

Kleinbeträge der Grundsteuer sind nach § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz wie folgt fällig:

1. am 15. August mit einem Jahresbetrag,
wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn
dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Vermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II. Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Rechtsaufsichtsbehörde - Landratsamt Main-Tauber-Kreis - hat mit Verfügung vom 12. Januar 2017 die Gesetzmäßigkeit der am 19. Dezember 2016 beschlossenen Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Lauda-Königshofen" (Wasserversorgung) für das Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) 2017 bestätigt und die genehmigungspflichtigen Teile genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 18.01.2017 bis 26.01.2017 zur Einsicht durch die Einwohner und Abgabepflichtigen während den Dienststunden beim Bürgermeisteramt Lauda-Königshofen, Stadtkämmerei, Zimmer 305, öffentlich aus.

Lauda-Königshofen, 16. Januar 2017



Thomas Maertens
Bürgermeister